BEACH4U E.V.

SATZUNG

Neufassung

BEACHVOLLEYBALL · FOOTVOLLEY · BEACHSPORT

Gestaltet nach der Beach4U Footvolley PDF-Leitlinie 1.0

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen BEACH4U, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung, Förderung und Verbreitung von Beachvolleyball und Footvolley verwirklicht. Dazu gehören insbesondere Training, Wettkampf- und Breitensportangebote, sportliche Veranstaltungen sowie die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports.

(3) Der Verein kann weitere Sportarten fördern, die überwiegend auf Sand oder in einem Beachsport-Umfeld ausgeübt werden, sofern sie dem steuerbegünstigten Zweck der Förderung des Sports dienen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(9) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Beachvolleyball, Footvolley und weitere auf Sand ausgeübte Sportarten, durch regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb sowie durch Wettkämpfe, Turniere, Kurse und sonstige sportliche Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern diese ausdrücklich durch den Vorstand beauftragt wurden.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf einen Pauschalbetrag und Pauschalsatz zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform, insbesondere per E-Mail oder über ein digitales Aufnahmeformular, zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins. Die Aufnahmebestätigung kann durch den Vorstand oder eine von ihm allgemein bevollmächtigte Person oder Vereinsverwaltung erteilt werden. Eines gesonderten Vorstandsbeschlusses bedarf es nicht.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden) und Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Verein zu erklären. Die Erklärung kann insbesondere per E-Mail oder über ein vom Verein bereitgestelltes digitales Formular erfolgen. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Maßgeblich ist der Zugang beim Verein.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird

der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,

b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 100,

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand festgesetzt und in der Finanzordnung festgehalten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Finanzordnung ist möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder die der Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt und in der Finanzordnung festgehalten wird.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt und in der Finanzordnung festgehalten wird.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person.

(2) Tobias Hohner ist auf Lebenszeit zum Vorstand bestellt. Er kann sein Amt jederzeit niederlegen und aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten vor.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(4) Endet die Amtszeit von Tobias Hohner, wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Ist der Verein ohne Vorstand, beruft der Kassenwart, ersatzweise einer der Kassenprüfer, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl ein. Sind auch diese Ämter unbesetzt oder ihre Inhaber verhindert, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; die gerichtliche Bestellung eines Notvorstands bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(7) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein einerseits und dem Vorstand, einer ihm nahestehenden Person oder einem von ihm beherrschten Unternehmen andererseits bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese bestellt für das Rechtsgeschäft einen besonderen Vertreter. Eine allgemeine Befreiung von § 181 BGB besteht nicht.

(8) Der Vorstand darf Satzungsänderungen beschließen, die das Registergericht oder eine Finanzbehörde für die Eintragung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, sofern Zweck und grundlegende Organisation des Vereins nicht verändert werden. Die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt in der Einladung mit, wie Mitglieder ihre Rechte ausüben können.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von neun Zehnteln.

(6) Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist er verhindert oder betroffen, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

(7) Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Elektronische Abstimmungen sind zulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entlastung und Abberufung des Vorstands, die Wahl eines Nachfolgers, Entscheidungen über Vergütungen und zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands, die Wahl des Kassenwarts und der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vereinsordnungen sowie die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den Aufgaben des Kassenwartes gehört:

die Kasse zu verwalten

alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren

Betriebsmittel und Vereinsartikel zu beschaffen

Spendenbescheinigungen auszustellen

Rechnungen zu zahlen, schreiben und zu mahnen

Mitgliedsbeiträge einzuziehen

Mitgliedsbeitritte zu bearbeiten, Mitgliederzahlen an Verbände zu melden

Dem Steuerberater alle notwendigen Informationen bereitstellen

die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen

den Haushalt zu planen

Fördermöglichkeiten zu erschließen und Zuschüsse zu beantragen

Zudem erstellt der Kassenwart Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Diese stellt er der jährlichen Mitgliederversammlung transparent vor und bietet dem Vorstand eine Übersicht der finanziellen Entwicklung des Vereins.

Der Kassenwart kann nur aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden. Es steht dem Vorstand frei sich zusätzlich zum Kassenwart wählen zu lassen.

Der Kassenwart kann nach Ablauf seiner Amtsperiode wieder gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Sportbetrieb gliedert sich insbesondere in die Bereiche Beachvolleyball und Footvolley. Die Footvolley-Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige organisatorische Einheit des Vereins.

(2) Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen den Verein nicht rechtsgeschäftlich vertreten oder ohne Vollmacht des Vorstands Verpflichtungen eingehen.

(3) Der Vorstand koordiniert die Abteilungen und kann Ansprechpartner oder Abteilungsbeauftragte einsetzen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Abteilungsordnung regeln.

(4) Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Sportarten müssen vom steuerbegünstigten Vereinszweck umfasst sein.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der hauptamtlichen Geschäftsführung und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrund-verordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,…) digital gespeichert: Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,…) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen

Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist

innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.